

Infos zu den Pflichtaufenthalten im englischsprachigen Ausland

(Rückfragen bitte ans Englischinstitut, von dem diese Informationen kommen!!)

Als offizielle Regelung gilt für den Auslandsaufenthalt zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für den M.Ed.

Anerkannt werden:

- a) klassische englischsprachige Länder, in denen Englisch die offizielle bzw. Hauptverkehrssprache ist (UK, USA, Kanada, Irland, Neuseeland, Australien).**
- b) englischsprachige Länder, in denen Englisch *de jure* oder *de facto* offizielle Zweitsprache ist (postkoloniale Länder wie etwa Singapur, Indien, Südafrika, Ghana, Philippinen etc.), wenn das Studium an einer englischsprachigen Universität stattfindet.**
- c) als erweiterte Regel die skandinavischen Länder, die wir auf Grund des hohen und verlässlichen sprachlichen und akademischen Niveaus anerkennen.**

Darüber hinaus findet eine Anerkennung ausschließlich im Einzelfall statt und ist **vor der Bewerbung zu klären.**

Eine Klärung **vor** der Bewerbung sollte bei der eindeutigen Lage der Zulassungsbeschränkungen ohnehin für jedes Land erfolgen, dass nicht eindeutig englischsprachig ist.

Jenseits dieser Regelungen für die Zulassung zum Master sind Anrechnungen von Lehrveranstaltungen, die im nicht englischsprachigen Ausland aber in Englischstudiengängen, die in englischer Sprache stattfinden, im Rahmen der normalen Lehrveranstaltungsanrechnung möglich. Mit den Zulassungsbedingungen zum Master nach §2(4) hat dies aber nichts zu tun.